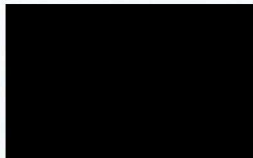




STADTREINIGUNG HAMBURG

STADTREINIGUNG HAMBURG • 20531 Hamburg

Herrn



Justitiariat

Unser Zeichen: J-2/ 41-18258-21

Telefon: 040/2576- [REDACTED]

Telefax: 040/2576-1028

E-Mail: [REDACTED]@stadtreinigung.hamburg

03.03.2021

### Antrag nach dem HmbTG vom 01.03.2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir kommen zurück auf Ihren Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 01.03.2021. Sie bitten um Zusendung von Informationen zu folgender Frage:

*„Zur Verwaltungsvereinfachung wird in Hamburg die Gebührenpflicht der Stadtreinigung für bewohntes Haus- oder Wohnungseigentum der natürlichen Person des Eigentümers auferlegt. Bewohnen Mieter die Wohnung/das Haus scheint es sich um einen Vertrag zu Lasten Dritter zu handeln, denn die Mieter, nicht der Eigentümer, der zahlen muss, nehmen die Leistung in Anspruch. Zwar ist es dem Eigentümer möglich, die Kosten per Umlage auf die Mieter abzuwälzen, dies passiert aber nur in einem privatrechtlichen Mietvertrag, in dem die Kostenübernahme ausdrücklich vereinbart werden muss. Eine direkte rechtliche/vertragsentsprechende Verbindung zwischen nutzender Person und Leistendem gibt es offensichtlich nicht. Diese besteht hingegen zwischen der natürlichen Person des Eigentümers und der leistenden Stadtreinigung. Verträge zu Lasten Dritter sind im deutschen Rechtssystem nicht möglich. Der Bewohner ist ursächlich für die Müllbelastung zur Rechenschaft zu ziehen, zahlen soll jedoch verwaltungsrechtlich ein Anderer. In welcher Verordnung/ welchem Gesetz ist diese Ausnahme von der grundrechtlichen Vorgabe "jeder kann nur für seine eigene Schuld zur Rechenschaft gezogen werden / Privatautonomie / GG Art 1 i.V.m. Art 2 allgemeine Handlungsfreiheit" niedergelegt?“*

STADTREINIGUNG HAMBURG • Anstalt des öffentlichen Rechts  
Entsorgungsfachbetrieb, zertifiziert für das Sammeln,  
Befördern, Lagern, Behandeln und Verwerten von Abfällen.

Bullerdeich 19 • 20537 Hamburg  
Telefon Zentrale: 040 2576-0  
Telefax Zentrale: 040 2576-1110  
www.stadtreinigung.hamburg

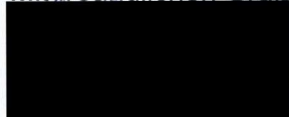
Amtsgericht Hamburg HRA 118369  
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 811 657 326  
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1200 • IBAN: DE20 2000 0000 0020 0015 15  
Gläubiger-ID: DE68ZZZ00000003595

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatsrat Michael Pollmann  
Geschäftsführer: Prof. Dr. Rüdiger Siechau, Holger Lange

Zunächst einmal verweisen wir darauf, dass es sich bei der hoheitlichen Abfallentsorgung nicht um ein Vertragsverhältnis zwischen dem Eigentümer und der Stadtreinigung Hamburg oder aber dem Nutzer und der Stadtreinigung Hamburg handelt. Es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis unterliegt dabei unter anderem den Vorschriften des HmbAbfG<sup>1</sup>, der AbfBenVO<sup>2</sup> sowie den gebührenrechtlichen Vorschriften des GebG<sup>3</sup> sowie der AbfGebO<sup>4</sup>.

Nach § 7 AbfGebO kommen unterschiedliche Personen als Gebührenschuldner in Betracht. Wer als Gebührenschuldner ausgewählt wird, obliegt jedoch der Stadtreinigung Hamburg. Die Gebührensatzung durch die Stadtreinigung Hamburg erfolgt nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 AbfGebO im Regelfall gegenüber den Eigentümern eines Grundstücks. Hierfür gibt es mehrere Gründe. Unter anderem ist die Gebührenschuld, die gegenüber dem Eigentümer eines Grundstücks festgesetzt wird, besser gesichert. Fällt der Gebührenschuldner aus, kann die Stadtreinigung Hamburg zur Befriedigung der Forderung auch in das Grundstück vollstrecken. Ist ein Mieter oder Pächter der Gebührenschuldner, besteht diese Möglichkeit nicht. Auch ist der Mieter als Gebührenschuldner deshalb nicht geeignet, da es der Stadtreinigung Hamburg nicht zumutbar ist, bei allen Mietobjekten die Gebührensatzung an die sich ständig ändernden Mietverhältnisse anzupassen. Auch ist die Gebührensatzung stets von den Informationen der Eigentümer abhängig. Nur diese sind in der Lage, die Mieter gegenüber der Stadtreinigung Hamburg zu benennen. Im Gegensatz dazu kann die Stadtreinigung Hamburg die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück im Falle fehlender Informationen auch durch Einsicht in das Grundbuch feststellen.

Mit freundlichen Grüßen



---

<sup>1</sup> Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz vom 05.03.2005, in der Fassung vom 28.11.2017.

<sup>2</sup> Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 10.10.2017.

<sup>3</sup> Gebührengesetz vom 05.03.1986, in der Fassung vom 03.12.2019.

<sup>4</sup> Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 05.12.2000 in der Fassung vom 01.12.2020.